

2. Abtheilung. 10. Kapitel.

Verhältnisse in den österreichischen und russischen Gebietstheilen.

I. Verhältnisse in Oesterreich.

1. Die Gesetzgebung.

Das österreichische Wasserrecht beruht auf der Grundlage des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, betr. die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes (R. G. B. Nr. 93), und den für die einzelnen Kronländer erlassenen Landesgesetzen, in welche die Bestimmungen des Reichsgesetzes mit einzelnen Abänderungen Aufnahme gefunden haben. Das Reichsgesetz enthält nur die zivilrechtlichen Normen über das Wasserrecht und über die Flüsse als Wasserstraßen, die Regulirung der Wasserbenutzung im Interesse der Landeskultur und die Bestimmungen über den Wasserschutz enthalten die Landesgesetze.¹⁾

Die in Gemäßheit der §§ 18, 25 u. 27 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 für die einzelnen Kronländer erlassenen Landesgesetze sind in deren Landesgesetzblättern publizirt; für das Königreich Galizien und Lodomerien und das Großherzogthum Krakau gilt das Landesgesetz vom 14. März 1875 (R. G. B. Nr. 38), für das Herzogthum Schlesien dasjenige vom 28. August 1870 (R. G. B. Nr. 51). Die Landesgesetze tragen die Ueberschrift: „Gesetz über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer“, nur das galizische Landesgesetz bezeichnet sich als „Wasserrechtsgesetz“. Die Landesgesetze behandeln das Wasserrecht in sechs Abschnitten, welche von:

- I. der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer,
 - II. der Benützung der Gewässer,
 - III. der Ableitung und Abwehr der Gewässer,
 - IV. den Wassergenossenschaften,
 - V. den Uebertretungen und Strafen,
 - VI. den Behörden und dem Verfahren
- handeln.

¹⁾ Peyrer, „Das österreichische Wasserrecht“, Wien 1880. Ulbrich, „Das Staatsrecht der österreichischen-ungarischen Monarchie“, Freiburg i. B. und Tübingen 1884 S. 121.

In Ergänzung dieser Gesetze ist demnächst das Gesetz, betr. die Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues, vom 30. Juni 1884 (R. G. B. Nr. 116) und das Gesetz, betr. Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, vom 30. Juni 1884 (R. G. B. Nr. 117) ergangen.

Die Rechte der Bergbauunternehmer auf dem Gebiete des Wasserwesens waren bereits durch das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 (R. G. B. Nr. 146) geregelt und den Privat-Waldbesitzern durch das Forstgesetz vom 3. Dezember 1852 im Interesse des Wasserschutzes Beschränkungen auferlegt (R. G. B. Nr. 250).²⁾

Hervorzuheben sind hier noch die Ministerial-Berordnungen, welche in Ausführung des § 100 der Landesgesetze, bezw. für Schlesien auf Grundlage des Gesetzes vom 6. März 1873 (R. G. B. Nr. 28) hinsichtlich der Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung für Schlesien am 20. Mai 1873 (R. G. B. Nr. 38) und für Galizien am 9. Juni 1875 (R. G. B. Nr. 70) erlassen sind.³⁾

2. Das Wasser und seine Bestandtheile.

Die rechtliche Eigenschaft der Gewässer richtet sich nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes und den Bestimmungen der §§ 2/7 der Landesgesetze.

Flüsse und Ströme sind von da ab, wo ihre Benutzung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen beginnt, öffentliches Gut. Dies gilt auch von ihren Seitenarmen. Die Eigenschaft des öffentlichen Gutes bleibt ihnen bei zeitweiser Unterbrechung oder gänzlichem Aufhören dieser Benutzung (§ 2 R. G.). Auch die nicht zur Schifffahrt und Flößerei dienenden Strecken der Ströme und Flüsse, sowie Bäche, Seen und sonstige fließende oder stehende Gewässer sind öffentliches Gut, soweit sie nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Privatrechtstitel Jemand zugehören (§ 3 R. G.).

Die §§ 4 und 5 R. G. enthalten die Bestimmungen über die dem Grundbesitzer gehörigen Gewässer (Quellwasser, atmosphärische Niederschläge, in Brunnen, Teichen, Privatkanälen eingeschlossenes Wasser und die Abflüsse aus diesen Gewässern, so lange sie sich noch nicht in ein fremdes Privat- oder in ein öffentliches Gewässer ergossen und das Eigenthum des Grundbesitzers nicht verlassen haben).⁴⁾

Die Soolquellen fallen unter das Salz-Monopol.

Inseln in schiffbaren Flüssen sind nach § 407 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ein Vorbehalt des Staates,⁵⁾ das verlassene Flußbett fällt nach den §§ 409, 410 a. a. D. den Uferbesitzern zu unter Vorbehalt einer Entschädigung der durch die Bildung des neuen Flußlaufes in ihrem Grundbesitz Verfürzten.

²⁾ Peyrer a. a. D. S. 35, 312, 317.

³⁾ Peyrer a. a. D. S. 681 fglde.

⁴⁾ Peyrer a. a. D. S. 83/138.

⁵⁾ Vergl. auch § 408 a. a. D.